

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

29. Jahrgang, Nr. 1

Seite 1

02. Februar 2008

INHALT

Neufassung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Online
(Bachelor of Engineering)
im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Online (Bachelor of Engineering)
im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule**

vom 18. Oktober 2007

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 12.7. 2007 (GVBl. S. 278) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Online (Bachelor of Engineering):*)

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Definitionen
- § 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Credits
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Einstufungsprüfung
- § 7 Belegung
- § 8 Projektstudium
- § 9 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)
- § 10 Prüfungen
- § 11 Benotung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung)
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Grades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Übergangsregelungen

Anlagen 1 bis 3

*) Bestätigt am 18.12.07

§ 1 Definitionen

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, ist

"VFH" der Hochschul-Verbund "Virtuelle Fachhochschule";

"Grad" der Bachelor of Engineering-Grad;

"Prüfungsausschuss" der zuständige Prüfungsausschuss;

"Modul" eine mit einer Anzahl von Credits festgelegte Arbeitsmenge, die sich über ein Studienhalbjahr erstreckt;

"Fachgebiet" eine Zusammenfassung von Modulen;

"Studium" die Gesamtheit der Module, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben;

"credit" ein Leistungspunkt gemäß ECTS.

§ 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse besitzt.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung kann unabhängig von den §§ 14-16 nur zugelassen werden, wer
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 - b) an der TFH Berlin eingeschrieben ist.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Wirtschaftsingenieurwesen regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 6 RPO III der TFH Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Credits

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtwert von mindestens 210 Credits abschließen.
- (2) Ein Regel-Studienhalbjahr entspricht 30 Credits.
- (3) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen mit einer entsprechenden Anzahl von Credits anzuerkennen.
- (4) Die Credits für ein Modul werden nur einmal für das Studium angerechnet.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden nach Maßgabe der RPO III angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des VFH-Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung "ausreichend" (bei benoteten Leistungen) bzw. "mit Erfolg" (bei unbenoteten Leistungen) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen der TFH Berlin erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Credits auf ein Studium angerechnet.
- (5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden. Wird eine Modulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.

§ 6 Einstufungsprüfung

Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden nach Maßgabe der RPO III auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.

§ 7 Belegung

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss jedes Modul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nur ein Modul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Modul mit einer Note von mindestens 4,0 (ausreichend) abgeschlossen hat.

§ 8 Projektstudium

Die Teilnahme am Projektstudium wird durch den Arbeitsbericht des/der Studierenden sowie das Arbeitszeugnis des Betriebes nachgewiesen. Die Leistung muss insgesamt mit mindestens "ausreichend" bewertet sein, damit dieses Modul bestanden ist.

§ 9 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)

Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der TFH Berlin ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Modul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte.

§ 10 Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Modulen dauern jeweils ein bis vier Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Kandidatin bzw. Kandidat eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.
- (3) Spätestens am Ende der Belegfrist gemäß § 8 VFH-GStO müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Moduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (4) Als Prüfungsarten werden unterschieden:
 - a) Teilleistungsnachweise zu Prüfungsvorleistungen,
 - b) Prüfungsvorleistungen,
 - c) Modulprüfung,
 - d) Kolloquium,
 - e) Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung).

- (5) Teilleistungsnachweise innerhalb eines Moduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden.
- (6) Studienbegleitende Teilleistungsnachweise können als Prüfungsvorleistung zu einem Modul verlangt werden. Die Prüfungsvorleistung kann benotet werden.
- (7) Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich zur Prüfung eines Moduls spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird
- f) wer das Modul belegt hat und
 - g) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- Die Prüfungsvorleistungen sind zu Beginn des Studienhalbjahrs von den Prüfungsberechtigten bekannt zugeben. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Teilleistungsnachweise bestanden sind.
- (8) Die Modulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

§ 11 Benotung der Prüfungsleistungen

- (1) Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten, die bzw. der eine Modulprüfung ablegt, ermitteln die Prüfungsberechtigten eine Modulnote. Die Prüfungsberechtigten können bei einem Modul die benotete Prüfungsvorleistung bei der Ermittlung der Modulnote berücksichtigen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Die Note "sehr gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissens-umfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
2 = gut	Die Note "gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
3 = befriedigend	Die Note "befriedigend" ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
4 = ausreichend	Die Note "ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
5 = nicht ausreichend	Die Note "nicht ausreichend" ist in allen anderen Fällen zu erteilen.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

- (3) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.
- (4) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 3 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (5) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "mit Erfolg" (mE) oder "ohne Erfolg" (oE) zu verwenden.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Modul die Note 5 (nicht ausreichend) oder „ohne Erfolg“ erhalten, müssen die Prüfung wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen unverzüglich wahrgenommen werden.

§ 13 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Krankheit einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten wird durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest nachgewiesen. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen bzw. Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung)

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und praxisingerecht zu bearbeiten. Im Kolloquium sollen Inhalt und Ergebnis der Abschlussarbeit durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin mündlichen vertreten werden.

§ 15 Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einer Hochschule des Hochschulverbundes "Virtuelle Fachhochschule" immatrikuliert ist, alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 20 Credits bestanden hat. Die noch nicht abgeschlossenen Module müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von max. drei Studierenden erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Sie kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Darunter muss die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Das vorläufige Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt erst nach Durchführung des Kolloquiums.
- (8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 16 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium darf nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind und eine vorläufig mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Abschlussarbeit vorliegt.
- (2) Das Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Es soll hierdurch festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und ob er/sie fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil Kolloquiums ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin, in dem er/sie über die Ergebnisse der Abschlussarbeit zusammenfassend referiert. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

- (3) Das Kolloquium wird von den Prüfungsberechtigten durchgeführt, die auch die Abschlussarbeit vorläufig bewertet haben.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums unter Einschluss des Vortrages nach Abs. 2 soll für einen Kandidaten oder einer Kandidatin 30 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Nach Durchführung des Kolloquiums wird von den Prüfern gemäß Abs. 3 unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Abschlussarbeit endgültig bewertet. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Die Beurteilung der Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 11.

§ 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums wird von der Fachhochschule der akademischen Grad "Bachelor of Engineering" verliehen. Der Grad wird mit der Bezeichnung "B.Eng." abgekürzt.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis weist ein Gesamtprädikat aus. Zur Festlegung des Gesamtprädikates wird ein gewichtetes Mittel (Größe X) gebildet. Mit welchem Gewicht die Noten der Prüfungsleistungen in die Berechnung der Größe X eingehen, ist der Anlage zu entnehmen (Spalte Notengewicht). Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Größe X durch Rundung auf eine ganze Zahl (Größe GR<X>). Liegt die Größe X bei der Rundung genau zwischen zwei Notenstufen, ist die bessere Note zu vergeben. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Gesamtprädikat lautet bei einer gerundeten Größe

GR <X> = 1:	"sehr gut"
GR <X> = 2:	"gut"
GR <X> = 3:	"befriedigend"
GR <X> = 4:	"ausreichend"

- (3) Das Gesamtprädikat "sehr gut mit Auszeichnung" wird anstelle des Gesamtprädikates "sehr gut" vergeben, wenn die ungerundete Gesamtnote besser oder gleich "1,3" sowie keine Modulnote schlechter als "gut" ist.
- (4) Für das Gesamtprädikat wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Credits sowie die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 2 enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. der Dekanin unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt, außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Credits sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2008 in den Studiengang immatrikuliert werden.
- (2) Für Studierende, die bereits nach der bisherigen Ordnung in dem Studiengang immatrikuliert waren, gilt die geänderte Ordnung automatisch, sofern Sie die Abschlussarbeit noch nicht beantragt haben. Sofern kein Wechsel in die neue Ordnung gewünscht wird, müssen die Studierenden dies dem Prüfungsausschuss bis zum 31. März 2008 schriftlich mitteilen. Ein Abschluss nach der bisherigen Ordnung ist längstens bis 30. September 2011 möglich. Bisher erbrachte Leistungen werden folgendermaßen angerechnet:

Module gemäß dem bisherigen Curriculum	Module gemäß dem neuen Curriculum
Allgemeine VWL	Allgemeine VWL
BWL-Grundlagen I	BWL-Grundlagen I
BWL-Grundlagen II	BWL-Grundlagen II
Controlling I	Controlling I
Controlling II	Controlling II
Datenbankmanagement	Datenbankmanagement
E-Business-Management	E-Business-Management
Einführung Informatik	Einführung Informatik
Englisch I	Business English
Englisch II	Technical English
Fertigungstechnik	Fertigungstechnik
Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik
Informatik – Programmierung	Informatik – Programmierung
Informationsmanagement	Informationsmanagement
Ingenieurmathematik I	Mathematik I
Ingenieurmathematik II	Mathematik II
Logistik I	Logistik I
Logistik II	Logistik II
Marketing I	Marketing I
Marketing II	Marketing II
Maschinenelemente I + II	Maschinenelemente
Produktionsorganisation	Produktionsorganisation
Projektmanagement	Projektmanagement
Projektstudium	Projektarbeit
Projektstudium	Praxisprojekt
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement
Rechnungswesen I	Rechnungswesen I
Rechnungswesen II	Rechnungswesen II
Soziale Kompetenz - Projektarbeit	Seminar Wirtschaftsingenieurwesen
Soziale Kompetenz - Verhalten	Soziale Kompetenz
Technische Mechanik	Technische Mechanik I
	Technische Mechanik II
Technische Wärmelehre	Technische Wärmelehre
Umweltorientiertes Management	Umweltorientiertes Management
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde
Wirtschaftsmathematik	Statistik
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht

- (3) Diese Ordnung nimmt Bezug auf die Studienordnung des Fachbereichs Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften der TFH Berlin für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Online (Bachelor of Engineering) in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 1

Fachgebiete und Studienmodule	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Notengewicht	Credits gemäß ECTS
1 Ingenieurwissenschaften				45
Mathematik I	E	K (2)	5/210	5
Mathematik II	E	K (2)	5/210	5
Technische Mechanik I	E	K (2)	5/210	5
Technische Mechanik II	E	K (2)	5/210	5
Werkstoffkunde	Ü (4)	K (2)	5/210	5
Maschinenelemente	E (MEI)	K (2)	5/210	5
Fertigungstechnik	P (4)	K (2)	5/210	5
Technische Wärmelehre	keine	K (2)	5/210	5
Grundlagen der Elektrotechnik	E, Ü (6)	K (2)	5/210	5
2 Wirtschaftswissenschaften				45
Rechnungswesen I	E	K (2)	5/210	5
Rechnungswesen II	E	K (2)	5/210	5
BWL-Grundlagen I	E	K (2)	5/210	5
BWL-Grundlagen II	E	K (2)	5/210	5
Allgemeine VWL	E	K (2)	5/210	5
Wirtschaftsrecht	E, P (4)	K (2)	5/210	5
Marketing I	G	K (2)	5/210	5
Controlling I	E	K (2)	5/210	5
Controlling II	keine	K (2)	5/210	5
3 Informatik				20
Einführung Informatik	E	K (2)	5/210	5
Informatik – Programmierung	E, Ü (12)	K (2)	5/210	5
Datenbankmanagement	E	K (2)	5/210	5
Informationsmanagement	G	K (2)	5/210	5
4 Integrationsfächer				45
Business English	E, P (12)	K (2)	5/210	5
Technical English	E, P (12)	K (2)	5/210	5
Soziale Kompetenz	P (16)	R	5/210	5
Statistik	E	K (2)	5/210	5
Logistik I	E	K (2)	5/210	5
Projektmanagement	G	KA	5/210	5
Projektarbeit	P (10)	H	5/210	5
Seminar Wirtschaftsingenieurwesen	G	H	10/210	10
5 Wahlpflichtfächer*				25
Marketing II	keine	K (2)	5/210	5
Logistik II	keine	K (2)	5/210	5
E-Business-Management	E	K (2)	5/210	5
Produktionsorganisation	P (4)	K (2)	5/210	5
Qualitätsmanagement	E	K (2)	5/210	5
Umweltorientiertes Management	E, G	K (2)	5/210	5
Energiewirtschaft	keine	KA	5/210	5
6 Praxisprojekt				18
Praxisprojekt		Bericht	10/210	18
7 Bachelorarbeit				12
Abschlussarbeit und Kolloquium		BA	20/210	12

*Es sind 5 Wahlpflichtfächer zu absolvieren.

Bedeutung der Abkürzungen:

LE = Lerneinheit à 45 Minuten

h = Zeitstunde à 60 Minuten

E = Bearbeitung der Einsendaufgaben

Ü (LE) Teilnahme an Präsenzübung

P (LE) = Präsenzteilnahme

G = Gruppenarbeit via Internet

R = Referat

BA = Bachelorarbeit

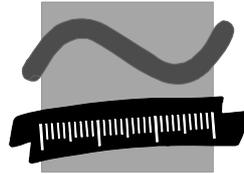
H = Hausarbeit

K (h) = Klausur

KA = Kursarbeit

Anlage 2: Zeugnismuster zu § 18

Seite 1



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Bachelor-Zeugnis

Anlage 2: Zeugnismuster zu § 18

Seite 2

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Abschlussprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen Online

des Fachbereichs I - Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften - mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden.

Beim nachfolgenden Hinweis auf den Hochschulverbund bleiben Änderungen vorbehalten:

TFH Berlin
FH Brandenburg
FH Braunschweig/Wolfenbüttel
HS Bremerhaven
FH Lübeck
FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
FH Stralsund

Der Online-Studiengang ist ein Angebot des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule.

Anlage 2: Zeugnismuster zu § 18

3. Seite des Bachelor-Zeugnisses für

Herrn/Frau _____

Die Studienleistungen werden wie folgt beurteilt:

Fachgebiet / Modul	Credits	Note
Ingenieurwissenschaften		
Mathematik I	5	_____
Mathematik II	5	_____
Technische Mechanik I	5	_____
Technische Mechanik II	5	_____
Werkstoffkunde	5	_____
Maschinenelemente	5	_____
Fertigungstechnik	5	_____
Technische Wärmelehre	5	_____
Grundlagen der Elektrotechnik	5	_____
Wirtschaftswissenschaften		
Rechnungswesen I	5	_____
Rechnungswesen II	5	_____
BWL-Grundlagen I	5	_____
BWL-Grundlagen II	5	_____
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	5	_____
Wirtschaftsrecht	5	_____
Marketing I	5	_____
Controlling I	5	_____
Controlling II	5	_____
Informatik		
Einführung Informatik	5	_____
Informatik - Programmierung	5	_____
Datenbankmanagement	5	_____
Informationsmanagement	5	_____
Integrationsfächer		
Business English	5	_____
Technical English	5	_____
Soziale Kompetenz	5	_____
Statistik	5	_____
Logistik I	5	_____
Projektmanagement	5	_____
Projektarbeit	5	_____
Seminar Wirtschaftsingenieurwesen	10	_____

Fortsetzung nächste Seite

Anlage 2: Zeugnismuster zu § 18

4. Seite des Bachelor-Zeugnisses für

Herrn/Frau _____

Fachgebiet / Modul	Credits	Note
Wahlpflichtfächer		
<Wahlpflichtfach 1>	5	_____
<Wahlpflichtfach 2>	5	_____
<Wahlpflichtfach 3>	5	_____
<Wahlpflichtfach 4>	5	_____
<Wahlpflichtfach 5>	5	_____
Projektstudium		
Praxisprojekt	18	_____
Bachelorarbeit		
Abschlussarbeit und Kolloquium	12	_____

Thema der Abschlussarbeit:

Berlin, _____

Dekan/Dekanin

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut bestanden, befriedigend bestanden,

Anlage 3: Urkundenmuster zu § 18

Seite 2

der akademische Grad

BACHELOR OF ENGINEERING (B. Eng.)

verliehen, nachdem die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen Online

des Fachbereichs I – Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften
erfolgreich abgelegt wurde.

BERLIN, _____ *<Datum>*

PRÄSIDENT/PRÄSIDENTIN